

Dänisches Arbeitsrecht

- Einblicke und aktuelles Thema

„Jobklauseln“

Adv.fm. Hilda Marie Sveistrup LL.M. (Berlin)

Bang + Regnarsen

www.br-law.com

Berlin



Kopenhagen



Hamburg

Inhalt

- Das dänische Arbeitsmarktsystem
 - Das dänische Modell
 - Der dänische Arbeitsmarkt
 - Die dänischen Tarifpartner
 - Die Regulierungstypen
- Geheime Jobklauseln
 - Urteil des Arbeitsgerichts vom 20.09.2007 zum Thema geheime Jobklauseln

Das dänische Modell

- Drei Parteien (treparsystemet)
- Organisation der Parteien
 - Gewerkschaften und Verbände
- Tarifverträge

Der dänische Arbeitsmarkt

– Erwerbstätigkeit

- Insgesamt: 78 %
- Von den Frauen: 73,4 %

– Arbeitslosigkeit

- September 2007: 3,3 %

– „Jobhopping der dänischen Arbeitnehmer“

- Pro Jahr wechseln 25% den dänische Arbeitnehmer ihren Job.

– Flexicurity

- Flexibility: Behutsame Regelung für Anstellung und Kündigung
- Security: Sozialhilfe und Job- und Studienangeboten

Die dänischen Tarifpartner

- Drei Parteien „Trepartmentet“
- Arbeitgeber
 - Organisationen
 - einzelne Arbeitgeber
- Arbeitnehmer
 - Organisationen
 - Einzelne Arbeitnehmer
- Staat
 - Mit internationalem Einfluss

Die Regulierungstypen

- Kollektiv-Tarife: 80% des Arbeitsmarkts
 - Hauptvereinbarung
 - Ortsvereinbarungen
 - Rechtsprechung der arbeitsrechtlichen Schiedsgerichte und des Arbeitsgerichts
- Individuelle Arbeitsverträge
- Gesetze
 - Mit internationalen Einfluss

Die Regulierungstypen

Kollektive Tarife

- Vertragsparteien
 - Arbeitnehmer
 - » Organisationen
 - » einzelne Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer
 - » Organisationen
- Friedenspflicht
- Streitbeilegung
 - Arbeitsgericht
 - Schiedsgericht

Individuelle Arbeitsverträge

- Vertragsparteien
 - Arbeitgeber
 - » einzelne Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer
 - » Einzelne Arbeitnehmer
- Abschluss des Vertrages
- Kündigung des Vertrages
 - Angestelltengesetz

Die Regulierungstypen: Gesetzlich

- Allgemeine Regulierung für besondere Arbeitnehmergruppen
 - Angestelltengesetz (funktionærloven)
- Gesetze mit besonderer Regulierung für mehrere Arbeitnehmergruppen
 - Anstellungsbeweisgesetz (ansættelsebevisloven)
 - Feriengesetz (ferieloven)
- Verstreute Regelungen
 - Dänisches Gesetz (danske lov)
- Sozialrecht

Beispiel: Angestelltengesetz

- Geltung
 - » Besondere Tätigkeitsbereiche:
 - » Mehr als 8 Stunden pro Woche
 - » Arbeitsverhältnis
- Regulierung
 - » Änderungen von Lohn und Arbeitsbedingungen
 - » Kündigung
 - ordentliche Kündigung zum Ende des Monats,
 - Kündigungsfrist abhängig vom Dienstalter
 - Begründung: Sachlich
 - Umstände des Angestellten
 - Umstände des Arbeitsplatzes
 - Abmahnung erforderlich?

Beispiel: Feriengesetz (ferieloven)

- Bezahlter Urlaub: Doppeltes System:
 - » Urlaubstage - Anspruch
 - » Urlaubsgeld - Erwerb
- Berechnungen
 - » Urlaubstage: 2,08 Tage pro Monat
 - » Urlaubsgeld: bezahlter Urlaub oder 12,5 % des steuerpflichtigen Einkommens
- Auszahlung durch Verwaltungsbehörde
 - » Arbeitgeber - Feriekonto - Arbeitnehmer

Aktuelles Thema: Bindung des Arbeitnehmers

- Wettbewerbsklauseln
- Kundenklauseln
- Geheime Jobklauseln

Geheime Jobklauseln (Jobkartell)

- Geheime Zusammenarbeitsabreden von Arbeitgebern nicht die Angestellten voneinander anzustellen

Urteil des Arbeitsgerichts vom 20.09.2007

- Sachverhalt

Ein Aushilfevermittlung für Arbeiter im Bauwirtschaftsbereich hatte - ohne darüber zu informieren - mit einem Unternehmen vereinbart, in den folgenden zwölf Monaten keine Aushilfen dieses Unternehmens anzustellen.

Als Sanktion war eine Vertragsstrafe von DKK 50.000,00 (ca. EUR 6700) pro Verstoß pro Arbeitnehmer vereinbart.

Urteil des Arbeitsgerichts vom 20.09.2007

- **Parteien des Prozesses**
 - DA: Dänischer Arbeitgeberverein
 - LO: Die Landesarbeitnehmer-Organisation Dänemark
- **Rechtsgrundlage**
 - § 9 Abs. 2 des Haupttarifs zwischen DA und LO
„Ein Arbeitnehmer darf nicht daran gehindert werden, eine in Qualität und Quantität seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung entsprechende Arbeit zu erbringen.“

Urteil des Arbeitsgerichts vom 20.09.2007

- **Urteil**

- Die Verabredung wurde als Verstoß gegen den Haupttarif unter den Organisationen erklärt.

- **Wirkung des Urteils**

- Bindung der Parteien
- Bindung Dritter?
 - » Kollektive Verträge
 - » Individuelle Verträge
- Durch Wiedervorlage eines Gesetzesentwurfs?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Advokatfuldmægtig Hilda Marie Svestrup LL.M. (Berlin)

Kopenhagen:

Store Kongensgade 49

DK -1264 København K

Tel.: + 45 33 70 60 00

Fax: + 45 33 12 24 24

E-mail: hms@br-law.com

Berlin:

Kurfürstendamm 186

DE – 10707 Berlin

Tel.: + 49 (0)30 88 71 95 20

Fax: + 49 (0)30 88 71 95 252